

Satzung der Stadt Taucha über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Gemäß § 4 i.V.m. § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (KomBekVO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Taucha in seiner öffentlichen Sitzung am 09.11.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Taucha, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne der KomBekVO sind:
 - die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen,
 - die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 - sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 5 dieser Satzung vorgenommen.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Taucha erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Taucha (Tauchaer Stadtanzeiger), soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften zu beachten sind.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung oder Rechtsverordnung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Taucha vollzogen. Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne, Karten oder zeichnerische Darstellungen Bestandteile einer Satzung oder Rechtsverordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung oder die Verkündung dadurch ersetzt werden, dass:
 - a) ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung oder Verordnung umschrieben wird,
 - b) sie - soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist - in der Stadtverwaltung Taucha, Schloßstraße 13 in 04425 Taucha zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber 20 Stunden wöchentlich, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 - c) hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung oder Verkündung der Rechtsverordnung hingewiesen wird.

- (2) Vorstehender Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.
- (3) Ersatzbekanntmachungen sind mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach Absatz 1 Buchstabe b) vollzogen. Der Vollzug der Ersatzbekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 4

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang der in § 5 benannten Bekanntmachungstafel der Stadtverwaltung Taucha oder in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Notbekanntmachungen sind mit ihrer Durchführung nach Satz 1 vollzogen. Der Vollzug der Notbekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 5

Ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Taucha erfolgen, sofern nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Taucha am Rathaus Taucha, Schloßstraße 13.
- (2) Öffentliche Sitzungen des Stadtrates der Stadt Taucha und seiner Gremien werden mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Taucha gemäß Absatz 1 bekanntgegeben.
- (3) Die Zeitdauer des Aushangs ist auf der jeweiligen ortsüblichen Bekanntgabe/ Bekanntmachung zu vermerken. Die ortsübliche Bekanntgabe/ Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen. Der Vollzug ist in den Akten nachzuweisen.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 werden folgende ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 2 vorgenommen:
 - a) die Auslegung des Entwurfes zur Haushaltssatzung,
 - b) Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses,
 - c) die Einsichtnahme in die Beteiligungsberichte der Stadt Taucha,
 - d) ortsübliche Bekanntmachungen/ Bekanntgaben nach den Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere nach den §§ 3 und 4a BauGB.

§ 6

Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes

- (1) Auf der Internetseite der Stadt Taucha www.Taucha.de kann zusätzlich im „Ratsinformationssystem“ die Information zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Taucha und seiner Gremien unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, sowie die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen in elektronischer Form erfolgen.
- (2) Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Taucha und seiner Gremien, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Tauchaer Stadtanzeiger veröffentlicht werden.

(3) Das Amtsblatt der Stadt Taucha kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Taucha unter www.Taucha.de in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Taucha vom 08.10.1998 außer Kraft.

Taucha, den 09.11.2023

Tobias Meier
Bürgermeister